

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 24. April

1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Mit Bezugnahme auf die in Nro. 32. der Gesefsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. April d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 28. April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 29. April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.
Berlin, den 20. April 1867. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

2) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank vom 30. März d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Osnabrück am 15. April d. J. ihre Wirksamkeit beginnen wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechslern auf Osnabrück, Berlin und alle anderen inländischen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preussischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechslern, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;
2. der Ertheilung von Darlehen gegen Unterspfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Jahaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. der Annahme von Wechslern und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königl. Bank-Kommandite, welcher vorbehaltenlich anderweiter Bestimmung der Verwaltungs-Bezirk der Königl. Landdrostei in Osnabrück als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Rendanten Callenberg und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Guder mann gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beide Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 3. April 1867.

Königl. Preuss. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Zur Ausführung des in der Gesef-Sammlung Nro. 15. veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesef vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen:

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1. Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegerformation verstorbenen Militärpersonen vom Felwebel 2c. 2c. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. J. ab. Die Königl. Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und
Ausgegeben in Marienwerder den 25. April 1867.

mittelt eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, so bald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2. Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend notwendig, notwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittve der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3. Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königl. Polizei-Präsidium hierseits die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Bezugs Anweisung der Beträge, der Königl. Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königl. Regierung einzureichen.)

4. Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten worden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihilfen für Kinder betreffend.

5. Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4. des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu der Erziehungs-Beihilfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hilfs-Pflegegelder seitens des Directoriums des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. Soweit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ulto März d. J. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Directoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihilfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungs-Beihilfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Rthlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdam'schen Waisenhaus für den Monat März d. J. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6. Neue Anträge d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdam'schen Waisenhaus noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königl. Regierungen und von diesen resp. vom Königl. Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichtlich der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7. Diesen Anträgen sind

a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Tobtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militärischen Charge,

b. die Taufscheine der Kinder,

c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

8. Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungs-Bezirken zusammengestellt und den betreffenden Königl. Regierungen (für Berlin der Königl. Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihilfen und die Benachrichtigung der betreffenden kgl. Landraths-Ämter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königl. Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9. Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Orts-Behörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

10. Die Zahlung der Erziehungs-Beihilfe hört auf:

a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15te Lebensjahr vollendet,

b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,

c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1sten eines Monats stattfindet,

d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11. Den Königl. Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Eistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdam'sche große Militär-Waisenhaus, in das Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Preshsch, oder in eine andere, von dem Potsdam'schen großen Militär-Waisenhaus directe Erziehungs-Anstalt, sowie in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12. Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungs-Beihilfe gezahlt worden ist.

13. Die Verrechnung der Erziehungs-Beihilfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59. des Militär-Etats in den Quartals- und Final-Abschlüssen der Regierungshaupt-Kassen, worüber den Königl. Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14. Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungs-Beihilfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3. und §. 5. festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Directorium des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königl. Regierungen besondere Verfügung angehen.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

Der Minister des Innern.

ges. v. d. Heydt.

v. Roon.

Im Auftrage: Sulzer.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehendes Rescript wird hiermit mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anträge um Unterstützungen resp. Kinder-Erziehungs-Gelder unter Einreichung der ad 7. des Rescripts vorgeschriebener Atteste an die betreffenden Landraths-Ämter zu richten sind.

Marienwerder, den 11. April 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Polizei-Verordnung.

Das Regulativ vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung 1835 S. 256) bestimmt im §. 54.:

Sind Kinder bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben und demnach von den natürlichen Pocken befallen, so sind deren Eltern oder resp. Vormünder, wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr, in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) verordnen wir:

1. wer diese Bestimmung nicht beachtet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern, in deren Stelle Gefängnißstrafe treten kann;

2. wer ohne triftigen Grund seine geimpften Kinder oder Angehörige am Revisions-Termin nicht gestellt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf Silbergroschen bis Einen Thaler, in deren Stelle, im Unvermögensfalle, Gefängnißstrafe tritt.

Marienwerder, den 15. April 1867. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

5) Der in Podgorz, Kreis des Thern, am 29. April d. J. anstehende Jahrmart wird nicht an diesem Tage, sondern Montag den 6. Mai d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 13. April 1867. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

6) Auf den Antrag des Orts-Vorstandes ist der Ortschaft Wielkons im Kreise Culm mit unserer Genehmigung die ursprünglich deutsche Benennung „Wyllifas“ wieder beigelegt worden.

Marienwerder, den 13. April 1867. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

7) Die Töpfer-Jnnung zu Lautenburg ist mit unserer Genehmigung als Töpfer- und Ziegler-Jnnung bestellt. Marienwerder, den 15. April 1867. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

8) In Pr. Friedland, Kreis des Schlochau, besteht unter der Leitung des Rectors der dortigen Pädagogischen Schule, Herrn Gerner, seit drei Jahren eine Schulanfänger-Präparanden-Anstalt, welche durch die guten Leistungen der in derselben für das Seminar vorgebildeten Pädagogen sich Anerkennung erworben hat. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß Eltern und Pfleger solcher jungen Leute, welche sich für den Eintritt in das Seminar zu Pr. Friedland vorbereiten wollen, sich wegen der Aufnahme ihrer Söhne resp. Pflegebefohlenen in die gedachte Präparanden-Anstalt an den Herrn Rector Gerner zu Pr. Friedland zu wenden haben.

Marienwerder, den 10. April 1867. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

9) Im Verlage von Max Böttcher in Berlin sind zwei populäre naturgeschichtliche Werke von Dr. Carl Ruff:

In der freien Natur, Schilderungen aus der Thier- und Pflanzenwelt, und

Meine Freunde (Lebensbilder und Schilderungen aus der Thierwelt)

erschienen, welche sich zur Lectüre der Elementar-Lehrer eignen. — Die Verlags-Handlung ist bereit, bei Abnahme einer größeren Zahl von Exemplaren den Preis von 1 Rthlr. 22 1/2 sgr. (gebunden 2 Rthlr.) und resp. 1 Rthlr. (gebunden 1 Rthlr. 7 1/2 sgr.) zu ermäßigen. — Die genannten Werke empfehlen wir den Herren Kreis- und Lokal-Schulinspectoren zur Anschaffung für die Kirchspiels-Lehrer-Bibliotheken.

Marienwerder, den 13. April 1867. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

10) Das mit der Nummer 3585. versehene Dienstiegel des Steuer-Ausschreibers Ceberholm zu Schwet, welches um den heraldischen Adler die Umschrift: „Königl. Preuss. Steuer-Controle“ führt, ist verloren gegangen. Dieses Dienstiegel wird hierdurch für ungültig erklärt und ist von dem etwaigen Inhaber an das königliche Haupt-Steuer-Amt zu Pr. Stargard abzuliefern.

Danzig, den 16. April 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor. Hellwig.

11) Die Entfernung der Haltstellen zur Aufnahme von Personen zwischen Dt. Crone und Appelwerder wird wie folgt festgestellt:

1. Wilhelmshorst 1/2 Meile von Dt. Crone, 1 1/4 Meile von Appelwerder,
2. Lüben 1 1/4 „ „ 1 1/4 „

Marienwerder, den 17. April 1867. Der Ober-Post-Director. gez. Winter.

12) Für die Kreis-Verwaltungsbeamten (Berggeschworenen) unseres, die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen umfassenden Verwaltungsbezirk haben wir unterm 6. Januar 1867 eine Instruction erlassen, welche in den Amtsblättern der königlichen Regierungen

Breslau zu No. 11., Oppeln zu No. 12., Posen zu No. 15.

in außerordentlichen Beilagen abgedruckt sind. — Wir verweisen hierdurch die Betheiligten auf diese Instruction. Breslau, den 17. April 1867. Königlich-Oberbergamt.

Personal-Chronik.

13) Der praktische Arzt Dr. Hassé in Flatow ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Flatow ernannt. Der bisherige Kammerer Besach in Zempelburg ist auf weitere zwölf Jahre wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

Concessionen.

14) Dem katholischen Lehrer Theodor Spiller zu Krojanke ist die Erlaubniß zur Eröffnung einer Privatschule für Knaben ertheilt.

Erledigte Schulstellen.

15) Die 2te Schullehrerstelle zu Mieselnitz wird zum 15. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Rudnick zu Freistadt zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Przycharata wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Guttman zu Long bei Czerst zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 17.)